

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NP160005-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Gerber

Beschluss und Urteil vom 18. Oktober 2016

in Sachen

1. **A.** _____,
2. **B.** _____,

Kläger, Widerbeklagte, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte

gegen

1. **C.** _____,
2. **D.** _____,

Beklagte, Widerkläger, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend **Dienstbarkeit**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, vom 11. Dezember 2015 (FV150038-L)

Rechtsbegehren:

der Kläger und Widerbeklagten (Urk. 2 S. 1 f.; Urk. 51 S. 2):

" Es sei den Beklagten unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, den Klägern auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1 am E. _____-Weg in Zürich-... die Ausübung der Dienstbarkeit SP 2 zu verhindern oder zu erschweren (Art. 737 ZGB). Namentlich seien die den Zugang der Dienstbarkeitsfläche behindernden Gegenstände bzw. baulichen Anlagen wie Kette, Metallpfosten, Metall-Einfriedung und Gartentor zu entfernen. Des Weiteren ist den Beklagten zu verbieten, Fahrzeuge, Sammelbehälter und/oder andere Gegenstände irgendwelcher Art zu parkieren bzw. zu deponieren, welche die Kläger in der Ausübung der Dienstbarkeit behindern.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8 % MWST) zulasten der Beklagten."

der Beklagten und Widerkläger (Urk. 25 S. 2; Urk. 51 S. 2):

- " 1. Das Grundbuchamt sei gerichtlich anzuweisen, das Servitut SP 2 vom 1. Februar 1935, zugunsten Kat.-Nr. 3 und zulasten Kat.-Nr. 1, zu löschen.
2. Eventuell sei die Löschung des Servituts im Sinne von Antrag 1 gegen Entschädigung im Sinne von Art. 736 Abs. 2 ZGB anzuordnen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten der Kläger und Widerbeklagten."

Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung:

(Urk. 45 = Urk. 51)

- " 1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die zugunsten Kat.-Nr. AR3 und zulasten Kat.-Nr. AR1 bestehende Servitut SP2 vom tt. Februar 1935 untergegangen ist.
3. Die Entscheidegebühr wird auf Fr. 3'854.- festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten werden den Klägern/Widerbeklagten 1 und 2 je zur Hälfte auferlegt und unter solidarischer Haftbarkeit für den gesamten Betrag auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss der Kläger/Widerbeklagten 1 und 2 verrechnet. Der von den Beklagten/Widerklägern 1 und 2 geleistete Kostenvorschuss wird diesen zurückerstattet.
5. Die Kläger/Widerbeklagten 1 und 2 werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, den Beklagten / Widerklägern 1 und 2 eine Parteientschädigung von Fr. 6'300.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
6. [Schriftliche Mitteilung.]
7. [Rechtsmittelbelehrung: Berufung, Frist 30 Tage.]

Berufungsanträge:

der Berufungskläger (Urk. 50 S. 2):

- " 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11.12.15 sei aufzuheben, es sei den Beklagten unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, den Klägern auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1 am E. _____-Weg in Zürich-..., die Ausübung der Dienstbarkeit SP 2 zu verhindern oder zu erschweren und auf die vor der Vorinstanz erhobene Widerklage vom 10. Juli 2015 sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei der Fall an das Bezirksgericht zur Neuurteilung zurückzuweisen;
3. Eventualiter 2 sei die Erhöhung der Parteientschädigung um 20% abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt) zulasten der Beschwerdegegner.

der Berufungsbeklagten (Urk. 58 S. 2):

- " 1. Die Berufung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen.
2. Anschlussberufung: Der Streitwert des vorinstanzlichen und des vorliegenden Verfahrens sei auf mindestens CHF 100'000.00 festzusetzen. Die Entscheidgebühr gemäss Dispositiv-Ziffer 3 und die Parteientschädigung gemäss Dispositiv-Ziffer 5 seien unter Beibehaltung der Begründung gemäss Erwägung V. diesem Streitwert anzupassen."

Erwägungen:

I.

- Prozessgeschichte -

1. Die Parteien stehen in einem Streit betreffend eine Fuss- und Fahrwegrechtsdienstbarkeit. Bei den Berufungsklägern und Anschlussberufungsbeklagten (fortan: Kläger) handelt es sich um die Miteigentümer des berechtigten Grundstücks Kat.-Nr. AR3. Beim Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger 1 (fortan: Beklagter 1) handelt es sich um den Alleineigentümer des unbebauten, belasteten Grundstücks Kat.-Nr. AR1, welches er zusammen mit seiner Ehefrau,

der Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägerin 2 (fortan: Beklagte 2), bewirtschaftet (Urk. 4/1 und Urk. 39/1).

2. Die Kläger reichten am 27. Februar 2015 beim Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung (fortan: Vorinstanz), die Klage mit den eingangs zitierten Anträgen ein, nachdem die Beklagten nicht zur Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt ... der Stadt Zürich erschienen waren (Urk. 1 f.). Bezüglich des Verlaufs des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 2 ff.).

Mit eingangs zitiertem Urteil vom 11. Dezember 2015 wies die Vorinstanz die Klage ab und hiess die Widerklage des Beklagten 1 im Wesentlichen gut, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Kläger. Sie auferlegte den Klägern die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 3'854.– und verpflichtete diese, den Beklagten eine um 20 % erhöhte Parteientschädigung von Fr. 6'300.– zu bezahlen (Urk. 51 S. 28 f.).

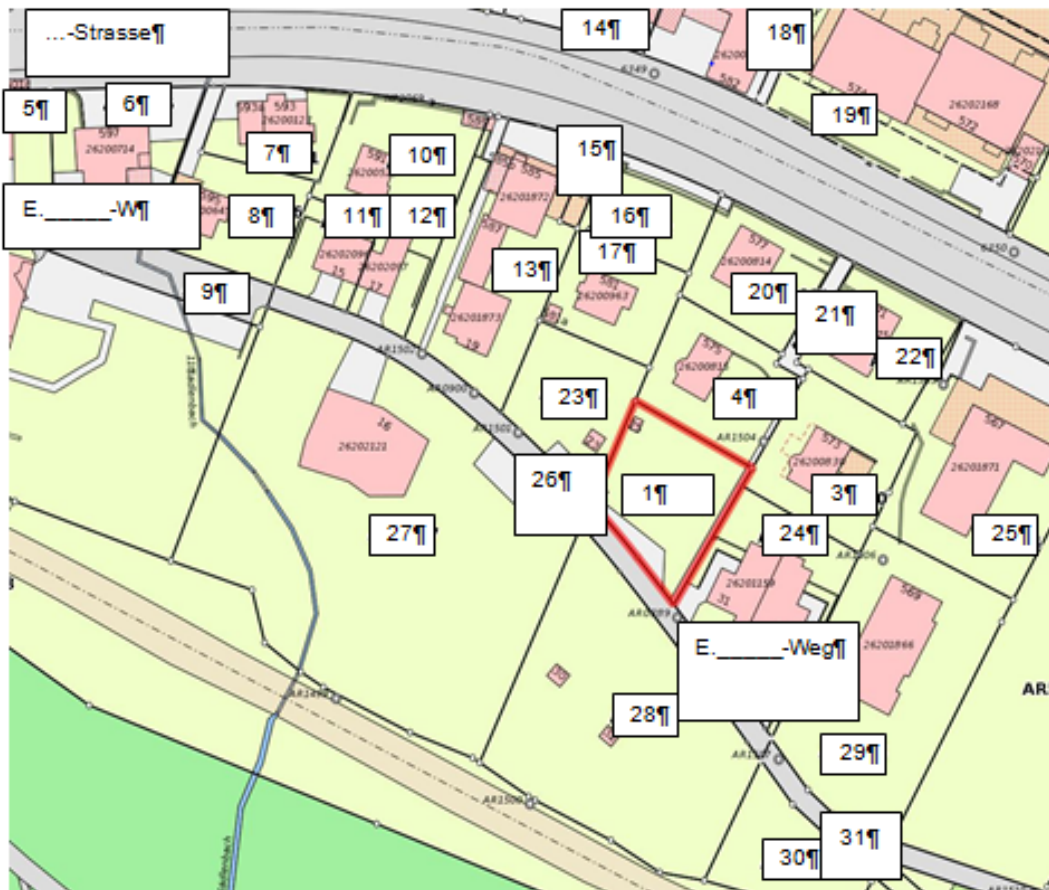
3. Am 1. Februar 2016 erhoben die Kläger rechtzeitig Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil (Urk. 47; Urk. 50) und stellten die eingangs genannten Anträge. Mit Verfügung vom 5. Februar 2016 wurden sie aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 3'850.– zu leisten. Dem kamen die Kläger innert Frist nach (Urk. 54 f.). Am 26. Februar 2016 wurde sodann den Beklagten Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 57). Die Berufungsantwort datiert vom 12. April 2016 (Urk. 58). Da die Beklagten mit der Berufungsantwort Anschlussberufung erhoben, wurden auch sie mit Verfügung vom 15. April 2016 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'950.– aufgefordert, welchen die Beklagten rechtzeitig leisteten (Urk. 59 f.). Daraufhin wurde den Klägern am 3. Mai 2016 Frist angesetzt, um zur Anschlussberufung Stellung zu nehmen (Urk. 61). Sie erstatteten die Anschlussberufungsantwort fristgerecht am 10. Juni 2016 (Urk. 64; den Beklagten am 16. Juni 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt, Urk. 67).

II.
- Sachverhalt -

Die Vorinstanz hielt zum Sachverhalt im Wesentlichen das Folgende fest (Urk. 51 S. 7 ff.):

Die Kläger sind je hälftige Miteigentümer der Liegenschaft Kat.-Nr. AR3, während die Beklagten auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR4 wohnen und der Beklagte 1 ausserdem Alleineigentümer des unbebauten Grundstücks Kat.-Nr. AR1 ist (Urk. 4/1; 4/3-4; 4/7; Urk. 39/1).

Planskizze 1 (GIS-Browser Kanton Zürich)



Zu Gunsten der klägerischen Liegenschaft Kat.-Nr. AR3 besteht zum einen ein am 1. Februar 1935 errichtetes unbedingtes und unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht als Dienstbarkeit SP 2 mit dem folgenden Wortlaut (Urk. 4/2; Urk. 4/2.3):

"Fuss- und Fahrwegrecht

Der jeweilige Eigentümer
von Kat. No. ~~32~~ 3 ~~33~~ 24 Blatt 34 35

hat ein unbedingtes und unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht über die in der ad acta liegenden Planskizze blau eingezeichnete Landparzelle im Ausmass von ca. 22 m² der Liegenschaft

Kat. No. ~~36~~ 1 Blatt 37

Am 1. Februar 1935"

Zum andern besteht zu Gunsten der klägerischen Liegenschaft Kat.-Nr. AR3 ein am 17. Juni 1935 errichtetes Fusswegrecht als Dienstbarkeit SP 38 mit dem Wortlaut (Urk. 4/14.1 und Urk. 4/14.2):

"Fusswegrecht

Die jeweiligen Eigentümer von Kat. N. 4 Bl. 39

und

~~36~~ 1 Bl. 37

räumen sich gegenseitig und formlos dem jeweiligen Eigentümer von

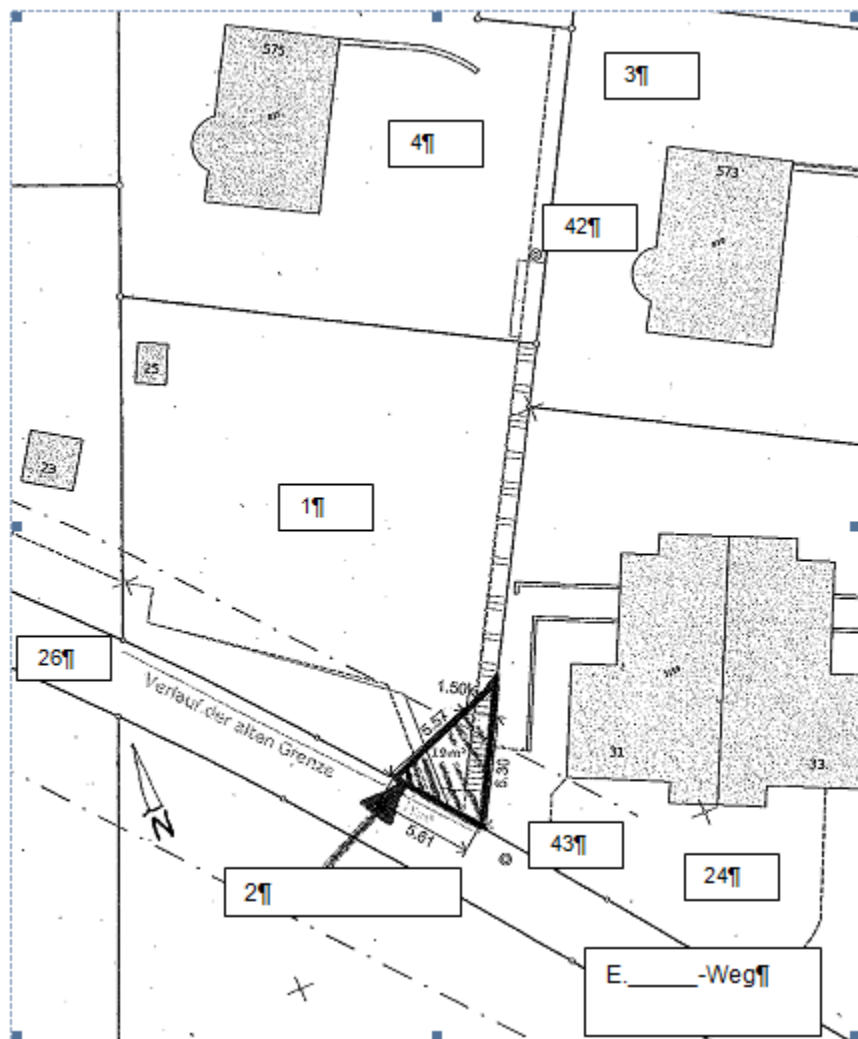
Kat. N. ~~323~~ ~~33~~ 24 Bl 34 35

ein unbedingtes Fusswegrecht ein auf dem 1,5 m breiten Weg, der auf den Kat.-Nrn. 4 und ~~36~~ 1 (längs Kat. No. 32) angelegt ist und den Zugangsweg Kat. ~~40~~ 21 mit dem Flurweg Kat. No. 41 verbindet; siehe im ad acta liegenden Plan grün eingezeichnet.

Dieser Verbindungsweg ist von den drei wegberechtigten Grundeigentümern gemeinsam, im Verhältnis der Benützung zu unterhalten.

Am 17. Juni 1935"

Planskizze 2 (Urk. 51 S. 8)



Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Dienstbarkeit SP 2, die eine dreieckige Fläche von 22 m² bildet und mit einer Seite an das Grundstück Kat.-Nr. AR1 des Beklagten 1, mit einer Seite an den oberen E. _____-Weg und mit der dritten Seite an das nicht im Verfahren beteiligte Grundstück Kat.-Nr. AR24 grenzt (Urk. 4/7). Beim E. _____-Weg handelt es sich um einen in zwei Abschnitte aufgeteilten Privatweg. Der obere E. _____-Weg Kat.-Nr. AR26 grenzt an das Grundstück des Beklagten 1 und führt in südöstlicher Richtung in eine Sackgasse. Der untere E. _____-Weg Kat.-Nr. AR9 mündet in die öffentliche F. _____-Strasse (vgl. vorstehend Planskizze 1; Urk. 4/3-4, 4/5 S. 4, 4/7; Urk. 39/1). Auf dem Grundstück des Beklagten 1 Kat.-Nr. AR1 befinden sich ausserdem entlang der Grenze zum

oberen E.____-Weg Parkflächen. Sowohl die Nutzung des oberen E.____-Wegs, welcher im Privateigentum einiger angrenzender Grundeigentümer steht, sowie die Nutzung der Parkflächen am südlichen Rand des beklagischen Grundstücks Kat-Nr. AR1 waren bereits Streitgegenstand zweier früherer Gerichtsverfahren. Mit Urteil vom 23. Mai 2014 des Bezirksgerichts Zürich (Prozess-Nr. FV120125) wurde der heutigen Klägerin 1 sowie ihrem Vater G.____ auf Antrag des Beklagten 1 und weiterer Miteigentümer der Privatstrasse oberer E.____-Weg verboten, Fahrzeuge, Sammelbehälter und/oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf dem oberen E.____-Weg zu parkieren bzw. deponieren (Urk. 4/5 S. 21). Mit ebenfalls am 23. Mai 2014 ergangenen Urteil (Prozess-Nr. FV120022) verbot das Bezirksgericht Zürich der Klägerin 1 sowie ihrem Vater G.____ ausserdem, Fahrzeuge, Sammelbehälter und/oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf der Parkfläche des Grundstücks Kat-Nr. AR1 des Beklagten 1 zu parkieren bzw. deponieren (Urk. 17/2 S. 20).

III. - Prozessuales -

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Das Berufungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren (BGE 142 III 413 E. 2.2.1). Die Berufung ist gemäss Art. 311 ZPO zu begründen. Es ist darzulegen, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein soll. Dazu sind in der Berufungsschrift die zur Begründung der Berufungsanträge wesentlichen Argumente vorzutragen. Dies setzt voraus, dass die Berufungskläger – unter Vorbehalt des Novenrechts – mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz aufzeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erheben und die Aktenstücke nennen, auf denen ihre Kritik beruht. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Den gesetzlichen Begründungsanforderungen ist weder durch eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch durch

eine neuerliche Darstellung der Sach- und Rechtslage Genüge getan, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht und von dieser erwogen worden ist (BGE 142 III 271 E. 2.2; BGer 4A_263/2015 vom 29. September 2015, E. 5.2.2; BGer 4A_382/2015 vom 04. Januar 2016, E. 11.3.1). Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder die blosser Wiederholung von bereits vor Vorinstanz Vorgetragenem sind namentlich dann unzulässig bzw. nicht genügend, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen der Berufungskläger auseinandergesetzt hat. Wenn die Berufungskläger eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts rügen, müssen sie aufzeigen, dass die Korrektur der Sachverhaltsfeststellung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist. Hat die Vorinstanz tatsächliches Vorbringen oder zu berücksichtigende aktenkundige Tatsachen übersehen, müssen die Berufungskläger in der Berufungsbeurteilung explizit darauf hinweisen, dass die entsprechenden Umstände bereits vor Vorinstanz vorgebracht wurden (Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 34 ff.). Was für die Begründung der Berufung gilt, gilt auch für die Begründung der Berufungsantwort (BGE 142 III 271 E. 2.2).

Zudem können im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht werden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die in Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei unechten Noven hat die novenwillige Partei genau zu begründen, weshalb die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnte bzw. vorgebracht wurde. Dabei hat die betroffene Partei substantiiert darzulegen, dass und inwiefern sie vor erster Instanz mit der zumutbaren Sorgfalt prozessiert hat, indes trotzdem nicht in der Lage bzw. gehalten war, die Tatsache bzw. das Beweismittel in das erstinstanzliche Verfahren einzubringen (ZK ZPO – Reetz/Hilber, Art. 317 N 61). Das Berufungsverfahren dient nicht dazu, dass die Parteien Versäumtes nachbessern können (Volkart, DIKE-Komm-ZPO, Art. 317 N 3).

1.2. Die Kläger schildern in ihrer Berufungsschrift den Sachverhalt teilweise so, als ob sie vor erster Instanz plädieren würden. In gleicher Weise stellen sie im

obergerichtlichen Verfahren Beweisanträge, ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob diese Beweisanträge bereits vor erster Instanz prozessrechtskonform und vor Aktenschluss ins Verfahren eingebracht wurden (Urk. 54 S. 2 f.; Urk. 52). Entscheidend ist dabei einzig, ob rechtserhebliche Tatsachenbehauptungen sowie die Beweisanträge dazu im vorinstanzlichen Verfahren vor Aktenschluss aufgestellt worden sind (Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO) und ob die Vorinstanz diese Vorbringen zu Unrecht übergangen hat. Das Berufungsverfahren dient nicht der Vervollständigung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (BGE 142 III 413 E. 2.2.2). Soweit sich die Kläger im Übrigen mit der Berufung auf neue Tatsachenbehauptungen bzw. Beweisanträge stützen wollen, haben sie mit der Berufung darzutun, dass sie sich auf das Novenrecht im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO berufen können. Unter diesem prozessualen Blickwinkel werden nicht nur die Berufungsvorbringen der Kläger, sondern auch diejenigen der Beklagten zu prüfen sein.

2. Streitwert von Haupt- und Widerklage / Sachliche Zuständigkeit

2.1. Mit dem letzten Teilsatz von Ziffer 1 ihrer Berufungsanträge beantragen die Kläger, es sei auf die Widerklage der Beklagten vom 10. Juli 2015 nicht einzutreten. Nach einer Begründung dieses Antrags sucht man in der Berufungsschrift zwar vergeblich, jedoch hat die Berufungsinstanz von Amtes wegen zu überprüfen, ob die Vorinstanz zur Beurteilung von Klage und Widerklage sachlich zuständig war. In einem zur Publikation bestimmten Urteil (BGer 4A_100/2016 vom 13. Juli 2016, E. 2.1.1) hat das Bundesgericht kürzlich ausgeführt:

"Die sachliche Zuständigkeit wird als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen geprüft (Art. 60 ZPO), also nicht nur auf Parteieinrede hin. Erlässt ein sachlich unzuständiges Gericht einen Entscheid, leidet dieser nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung an einem schwerwiegenden Mangel, der je nach den Umständen die Nichtigkeitsfolge nach sich ziehen kann (BGE 137 III 217 E. 2.4.3 S. 225 mit Hinweisen). Eine obere kantonale Instanz hat die sachliche Zuständigkeit ihrer Vorinstanz daher auch ohne entsprechende Rügen zu prüfen (Urteile 4A_488/2014 vom 20. Februar 2015 E. 3.1, nicht publ. in: BGE 141 III 137; 4A_291/2015 vom 3. Februar 2016 E. 3.2)."

2.2. Da die Vorinstanz betreffend den Streitwert von Klage und Widerklage keinen Zwischenentscheid gefällt, sondern die beiden Streitwerte mit einfachen prozessleitenden Verfügungen vom 19. Mai 2015 und vom 13. Juli 2015 festgestellt hat (Urk. 18; Urk. 27), ist im Berufungsverfahren die Überprüfung der sachlichen Zuständigkeit der Vorinstanz bezüglich Haupt- und Widerklage möglich (Art. 237 Abs. 2 ZPO e contrario). Soweit dabei die Beklagten in ihrer Anschlussberufungsschrift beantragen, es sei für die Ermittlung des Streitwerts von Klage und Widerklage eine Liegenschaftsbewertung bzw. ein Gutachten nach der sogenannten hedonischen Methode einzuholen, ist vorab festzuhalten, dass der Streitwert gemäss Art. 91 Abs. 2 ZPO durch Schätzung des Gerichts ohne Beweisverfahren festgesetzt wird, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen können (Diggelmann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 91 N 22 und 26). Damit ist der Beweisantrag der Beklagten von vornherein als obsolet zu betrachten.

2.3.1. Zum Streitwert der Hauptklage hat die Vorinstanz mit Verfügung vom 19. Mai 2015 im Wesentlichen festgehalten, dass das im vorliegenden Verfahren streitgegenständliche Fuss- und Fahrwegrecht wertmässig nicht mit dem Wert von zwei Parkierflächen gleichzusetzen sei, welcher in den beiden früheren, zwischen den Parteien geführten Verfahren FV120022 und FV120125 (vorstehend E. II.) kapitalisiert auf 20 Jahre bei einer Parkplatzmiete von Fr. 100.– mit Fr. 48'000.– beziffert worden sei. Eine Parkiermöglichkeit beinhalte das Recht auf dauerhafte Nutzung des belasteten Grundstücksteils, während die Pflicht auf Einräumung eines Fuss- und Fahrwegrechts immer nur eine vorübergehende Nutzung eines Grundstücksteils umfasse. Damit erscheine es angebracht, vom Wert, den die Servitutsfläche als Parkierfläche hätte, 40 % in Abzug bringen und den Streitwert der Hauptklage auf Fr. 28'800.– festzusetzen (Urk. 18 S. 5 f.).

2.3.2. Hingewiesen sei darauf, dass in der Klagebewilligung ein Streitwert von Fr. 40'000.– vermerkt war (Urk. 1 S. 2), während die Kläger in der Klageschrift von einem Streitwert von "mindestens" Fr. 20'000.– ausgingen (Urk. 2 S. 2). Demgegenüber stellten die Beklagten den Umstand in den Mittelpunkt, dass es um das Zufahrtsrecht zur klägerischen Liegenschaft gehe, weshalb die Beklagten von einem Streitwert von Fr. 173'000.– ausgingen (Urk. 16).

2.3.3. Das Rechtsbegehren der Kläger in der Hauptklage lautete auf Verbot einer Behinderung oder Erschwerung der Ausübung des Fuss- und Fahrwegrechts SP 2, namentlich geht es um die Entfernung der hindernden Gegenstände wie Kette, Metallpfosten, Metalleinfriedung, Gartentor sowie die Blockade der Servitutsfläche durch Fahrzeuge der Beklagten oder Sammelbehälter für Grünabfuhr etc. Entgegen der Ansicht der Beklagten in der Anschlussberufung (Urk. 58 S. 17 ff.) war damit Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens weder eine Parkiermöglichkeit noch eine Fahrberechtigung der Kläger am oberen E._____-Weg. Dass die Kläger weder über ein Parkierrecht auf der streitgegenständlichen Servitutsfläche noch auf dem oberen E._____-Weg verfügen, dürfte ihnen spätestens seit den beiden Entscheiden des Bezirksgerichts Zürich vom 23. Mai 2014 klar sein (vorstehend E. II.; Urk. 4/5 und Urk. 17/2). Damit erscheint die vorinstanzliche Argumentation mit Bezug auf den Streitwert der Hauptklage richtig und angemessen.

2.4.1. Am 10. Juli 2015 erhoben die Beklagten in der Klageantwort Widerklage und führten zum Streitwert der Widerklage aus, dass dieser gemäss vorgenannter Verfügung der Vorinstanz vom 19. Mai 2015 auf unter Fr. 30'000.– festgesetzt worden sei. Entsprechend schlossen die Beklagten daraus, dass auch die Widerklage im vereinfachten Verfahren zu behandeln sei (Urk. 25 S. 3). Das ist falsch. Gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO kann Widerklage nur dann erhoben werden, wenn der mit der Widerklage geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist.

2.4.2. Mit Verfügung vom 13. Juli 2015 setzte die Vorinstanz den Streitwert der Widerklage ebenfalls auf Fr. 28'800.– fest. Zur Begründung führte sie lediglich an, dass mit den Beklagten davon auszugehen sei, dass der Streitwert der Widerklage demjenigen der Hauptklage entspreche und damit auf Fr. 28'800.– festzusetzen sei (Urk. 27 S. 2). Dies ist insofern unrichtig, als die Beklagten wie dargelegt in der Klageantwort bzw. Widerklagebegründung rechtsirrtümlich ausführten, dass wenn die Hauptklage im vereinfachten Verfahren zu behandeln sei, dies auch auf die Widerklage zutrefte. In der Sache ist denn die Streitwertschätzung der Vorinstanz mit Bezug auf die Widerklage auch unhaltbar. Während es bei der Haupt-

klage lediglich um die behinderungsfreie Ausübung einer im Grundbuch eingetragenen Servitut geht, hat die Widerklage die Streichung der ganzen Servitut SP 2 zum Gegenstand. Es liegt auf der Hand, dass der Streitwert der Widerklage jenen der Hauptklage übersteigt. Die Beklagten liessen in der Widerklagebegründung denn auch ausführen, sie hätten mit ihren den Servitutsbereich überlappenden Parkfeldern ein Interesse an der Unbelastetheit der Servitutsfläche, welches das Interesse der Kläger an der Freihaltung der Fläche *bei Weitem* übersteige (Urk. 25 S. 16). Auch die Kläger nahmen vor Vorinstanz darauf Bezug und brachten vor, für den Streitwert der Widerklage sei grundsätzlich der Vorteil massgebend, der aus der Gutheissung der Widerklage für die Beklagten resultiere. Wie die Beklagten selber ausführen würden, übersteige ihr Interesse an der Unbelastetheit der Fläche das in der Hauptklage geltend gemacht klägerische Interessen bei Weitem, weshalb für die Widerklage von einem Streitwert von mindestens Fr. 48'000.– auszugehen und diese somit im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sei. Auf die Widerklage sei entsprechend nicht einzutreten (Urk. 36 S. 1 f.). In diesem Sinne hatten die Kläger notabene bereits vor Vorinstanz argumentiert und anlässlich der Hauptverhandlung den Antrag gestellt, es sei auf die Widerklage nicht einzutreten (Urk. 36 S. 1 f.).

2.4.3. Damit stimmten die Parteien im vorinstanzlichen Verfahren überein, dass das Streitinteresse der Widerklage höher zu gewichten ist, als dasjenige der Hauptklage. Im Übrigen hat die Servitutsfläche gemäss Grundbucheintrag ein Ausmass von 22 m², was in etwa – und davon gingen letztlich sowohl die Parteien als auch die Vorinstanz aus (Urk. 12 S. 2; Urk. 16 S. 6; Urk. 19 S. 5) – einer Fläche von mindestens zwei Parkplätzen entspricht. Geht man wie die Vorinstanz von einem Ansatz von Fr. 100.– pro Parkplatz und Monat aus, so ergibt dies für die Widerklage einen Streitwert von mindestens Fr. 48'000.– (Art. 92 Abs. 2 ZPO). Damit wäre die Widerklage – anders als die Hauptklage – im ordentlichen Verfahren zu behandeln (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte 2 hat ihre Widerklage anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. September 2015 zurückgezogen (Prot. I. S. 21). Demgegenüber erweist sich die Widerklage des Beklagten 1 wegen der unterschiedlichen Verfahrensarten von Haupt- und Widerklage im Sinne von

Art. 224 Abs. 1 ZPO als unzulässig. Auf die Widerklage des Beklagten 1 ist nicht einzutreten.

IV.

- Hauptberufung / Hauptklage -

A. Vorinstanzliche Prozessstandpunkte der Parteien

1. Die Kläger stellten sich im vorinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass sie über ein Fuss- und Fahrwegrecht verfügten und entsprechend zur Bewirtschaftung ihrer Liegenschaft auf der Servitutsfläche SP 2 anhalten, Personen ein- und aussteigen lassen und Waren ein- und ausladen dürften. Seit längerem würden sie in der Ausübung ihrer Dienstbarkeit durch die Beklagten gestört, welche die Servitutsfläche mit parkierten Fahrzeugen, Grüncontainern, mit einem Gartentor und einer Einfriedung, Büschen sowie einer befestigten Kette versperren würden. Im Oktober 2014 hätten die Beklagten auf der Servitutsfläche ein Metallgartentor mit Einfriedung erstellt. Das Gartentor sei mit einer Schnappvorrichtung versehen, welche automatisch zuschlage. Ausserdem lasse sich das Tor nur Richtung Treppe öffnen, was beim Transport von schweren Waren und beim Tragen von Kindern sehr hinderlich sei. Bei geöffneter Türe bestehe keine Abstellfläche am Ende der Treppe. Dadurch sei die Ausübung des Fusswegrechts stark erschwert und das Befahren der Servitutsfläche werde sogar gänzlich verunmöglicht (Urk. 2 S. 2 ff., Urk. 36 S. 20 ff.).

2.1. Die Beklagten machten vor Vorinstanz geltend, die Ausübung der Dienstbarkeit SP 38 sei nicht Gegenstand der Klage. Installationen des Fussweges gemäss SP 38 wie die Treppenanlage, Handläufe, Zaun, säumendes Pflanzenwerk könnten deshalb von Vornherein nicht als Störung der Servitut SP 2 moniert werden. Den Beklagten würde es nicht im Traum einfallen, ein mehrere Tausend Franken teures Gartentor zu installieren, nur um die Nachbarn zu schikanieren (Urk. 25 S. 17). Das Gartentor sei nicht schmaler als der Fussweg selber, lasse sich bequem öffnen wie jede Türe. Türen würden im Allgemeinen nicht als Behinderung empfunden, auch nicht beim Transport von Waren oder dergleichen

(Urk. 25 S. 18). Die Kette, die Parkflächen und die parkierten Autos seien rechtmässig, weil sie sich auf dem Grundstück der Beklagten befänden und mit dem Servitut SP 44 korrelieren würden und sich aus dem Servitut SP 2 kein besseres Recht ergebe (Urk. 25 S. 19).

2.2. Im Übrigen machten die Beklagten widerklageweise geltend, die Kläger hätten kein Interesse am Fahrwegrecht mehr. Dies zum einen deshalb, weil ihrem Grundstück seit 1983 keine Fahrberechtigung am oberen E._____-Weg mehr zukomme, und zum anderen, weil das Grundstück der Kläger infolge einer Parzellierung nicht mehr an die Servitutsfläche anstosse. Deshalb könnten die Kläger mit dem Fahrwegrecht nichts anfangen. Ausserdem hätten sie auf das Fahrwegrecht verzichtet bzw. müsse ihnen der Verzicht des Rechtsvorgängers angerechnet werden. Anfang 80er Jahre sei der Ausbau des E._____-Wegs in Angriff genommen worden. Die damaligen Eigentümer der klägerischen Liegenschaft Kat.-Nr. AR3 hätten durch den Verzicht auf das Fahrwegrecht eine Kostenbeteiligung am Ausbau des E._____-Wegs von Fr. 50'000.– gespart. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung schein es nicht wahrscheinlich, dass die Dienstbarkeit durch die Kläger in absehbarer Zukunft wieder ausgeübt werden könne. Nebst dem Erwerb eines Fahrrechts über den oberen E._____-Weg, welches nur mit Einverständnis aller acht Strasseneigentümer erfolgen könne, müsste zudem eine Fortsetzung zum Grundstück der Kläger Kat.-Nr. AR3 hergestellt werden, wofür wiederum das Einverständnis der benachbarten Grundeigentümer, insbesondere des Beklagten 1 notwendig sei (Urk. 25 S. 6 ff.). Das Fusswegrecht sei in erster Linie wegen des Fahrwegrechts begründet worden. Die Fusswegverbindung zwischen dem abparzellierten Grundstück der Kläger und dem E._____-Weg sei bereits durch die Servitut SP 38 gesichert, welche den Klägern mittels Treppe auf dem Grundstück des Beklagten 1 Kat.-Nr. AR1 gewährleistet werde (Urk. 25 S. 12).

B. Erwägungen der Vorinstanz

1. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass die von den Klägern geschilderten Sachverhalte rund um die Benutzung der Servitutsfläche durch die Beklagten nicht bestritten worden und durch diverse eingereichte Fotografien auch hin-

reichend dokumentiert seien. Dass auf diese Weise das den Klägern eingeräumte Fahrwegrecht verhindert werde, liege auf der Hand (Urk. 51 S. 10). Dennoch gebe Art. 738 ZGB für die Ermittlung von Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit eine Stufenordnung vor. Ausgangspunkt sei der Grundbucheintrag. Nur wenn dieser in seinem Wortlaut unklar sei, werde auf den Begründungsakt und Erwerbsgrund zurückgegriffen. Sei auch dieser nicht schlüssig, werde auf die Art abgestellt, wie die Dienstbarkeit während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden sei. Das Bezirksgericht Zürich habe bereits mit Urteil vom 23. Mai 2014 zutreffend festgehalten, dass ein als Geh- und Fahrweg umschriebenes Benutzungsrecht dem Dienstbarkeitsberechtigten nicht das Recht gebe, Fahrzeuge auf der Dienstbarkeitsfläche abzustellen bzw. zu parkieren. Ein Fahrwegrecht schliesse kein Parkierungsrecht mit ein. Wenn eine Wegrechtsfläche als Wende- oder Park- bzw. Standplatz belegt werde, sei diese Nutzung unzulässig. Sogar ein allgemein gehaltenes Benutzungsrecht, welches grundsätzlich jedes künftige Nutzungsbedürfnis erfasse, lasse ein längerfristiges bzw. länger dauerndes Abstellen (Parkieren) von Fahrzeugen nicht zu, da dieses nicht gemeinverträglich sei (Urk. 51 S. 11 m.H.a. Urk. 17/2 S. 13). Auf diese Erwägungen des rechtskräftigen Entscheids könne vollumfänglich verwiesen werden, zumal keine der Parteien geltend mache, die vom Bezirksgericht Zürich vertretene rechtliche Auffassung sei falsch oder zu korrigieren. Damit könne festgehalten werden, dass die Dienstbarkeit SP 2 die Kläger weder zum Parkieren von Fahrzeugen noch zum Abstellen bzw. Deponieren - auch nicht vorübergehend - von Gegenständen berechtige (Urk. 51 S. 13). Weiter sei gemäss Lehre nicht jede Beeinträchtigung in der Ausübung der Dienstbarkeit unzulässig. Nur die erhebliche Beeinträchtigung sei unzulässig, wobei sich die Erheblichkeit aufgrund einer Interessenabwägung beurteile (Urk. 51 S. 14). Ob die Beeinträchtigung durch die Beklagten eine übermässige sei und ob die Beklagten verpflichtet werden könnten, die baulichen Massnahmen wie Einfriedung, Metallgartentor, rot-weisse Ketten etc. zu entfernen und ihnen untersagt werden könne, sämtliche Grüncontainer und andere Gegenstände auf der Servitutsfläche zu deponieren, hange daher in erster Linie davon ab, ob die Dienstbarkeit SP 2 in ihrem Bestand überhaupt zu schützen sei, weshalb zunächst über die Widerklage der Beklagten zu befinden sei (Urk. 51 S. 15 f.).

2. In der Folge prüfte die Vorinstanz die widerklageweise beantragte Löschung der Dienstbarkeit SP 2. Sie kam zum Schluss, dass ein Interesse der Kläger am Fuss- und Fahrwegrecht SP 2 nicht mehr gegeben sei und die Möglichkeit eines Wiederauflebens dieses Interesses der Kläger an der Servitut bzw. die Nützlichkeit dieser Servitut für das Grundstück Kat.-Nr. AR3 nicht genügend konkret erscheine, weshalb sich bei vorliegender Sachlage eine weitere Interessenabwägung erübrige und festzustellen sei, dass die Servitut SP 2 untergegangen sei (Urk. 51 S. 16 ff.).

Da wie ausgeführt auf die Widerklage mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten ist (vorstehend E. III.2.4.1. ff.), ist auf die Erwägungen der Vorinstanz nicht weiter einzugehen und es ist in der Folge die Hauptklage der Kläger zu beurteilen.

C. Beurteilung der Hauptklage / Auslegung der Dienstbarkeit SP 2 im Sinne von Art. 738 ZGB

1.1. Die Kläger beanstanden in ihrer Berufungsschrift unter dem Titel "falsche und unvollständige Sachverhaltsdarstellung und Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs" zunächst, dass sie bereits in der Klageschrift explizit erwähnt hätten, dass sie sich daran stören würden, dass das Tor gegen den Treppenlauf öffne. Das Öffnen in Richtung Treppenlauf mit Schnappmechanismus erfordere, dass beispielsweise Kinderwagen und Ähnliches zuerst abgestellt werden müssten, um das Tor öffnen zu können. Ein grosses Haus mit viel Umschwung erfordere, dass es viel zu transportieren gebe und sei dies nur der wöchentliche Grünabfall. Das zum Treppenlauf öffnende Tor habe zur Folge, dass sich das Tor kaum mehr öffnen lasse, wenn grössere Gegenstände abgestellt werden müssten. Als einzige Möglichkeit bleibe die Abstellfläche auf der Servitut SP 2, die nun gemäss Bezirksgericht gelöscht werden solle. Der Entscheid über die Löschung der Servitut könne nicht völlig losgelöst von der Frage nach dem Stören der Veränderung des Gartentors getroffen werden. Durch die Veränderung am Gartentor, insbesondere die Versetzung an den Strassenrand und das Öffnen gegen den Treppenlauf, werde die Servitut erst recht von zusätzlichem Nutzen. Die Ausführungen der Vor-

instanz, wonach das Holzgartentor lediglich durch ein modernes Gartentor ersetzt worden sei, seien falsch. Der Begriff modern erscheine unangebracht, würde sich wohl ein modernes Gartentor per Knopf- oder Fussdruck öffnen lassen. Das von den Beklagten erstellte Gartentor stelle reine Schikane dar (Urk. 50 S. 3 f., S. 10 f.).

1.2. Die Beklagten stellen sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die Rede vom Gartentor oberhalb der Fusswegrechtsservitut SP 38 sei, welche nicht im Streit liege. Soweit die Kläger also monieren wollten, der Ersatz des alten Holzgartentores durch ein neues Metalltor mit Schnappmechanismus sowie die damit verbundene Rückversetzung um einen halben Meter würde ihnen den Zugang zur Treppe und zu ihrem Haus erschweren, wäre dies im Rahmen einer auf die ungestörte Ausübung der Fusswegrechtsservitut SP 38 gerichteten Klage geltend zu machen gewesen, wie sie zumindest vor Friedensrichter noch Teil des Rechtsbegehrens gewesen sei. Jedenfalls könnten die Kläger aus dieser angeblichen Erschwernis nicht ernsthaft ein Interesse an der Ausübung der Servitut SP 2 ableiten (Urk. 58 S. 6 f.).

1.3. Bezüglich des von den Beklagten angebrachten neuen Metallgartentors ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass ein unverschlossenes Gartentor grundsätzlich keine übermässige Beeinträchtigung eines Fusswegrechts darstellen kann. Dies gilt umso mehr, als zwischen den Parteien unstrittig ist, dass seit jeher oberhalb der Treppe ein Gartentor angebracht war. Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass die Fussgängerpassage zwischen dem Inselgrundstück der Kläger und dem oberen E.____-Weg bereits gestützt auf die topografischen Verhältnisse mit schweren Lasten umständlich sei und 40 Treppenstufen mit Einkaufstaschen oder Kinderwagen ohnehin nur mühsam zu bewerkstelligen seien. Dass die Beklagten das alte Gartentor durch ein neues ersetzt hätten, könne ihnen kaum zum Vorwurf gemacht werden, zumal das Gartentor auf dem Grundstück des Beklagten 1 stehe (Urk. 51 S. 15 f.).

Die Kläger setzen sich mit diesen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Wollten sie tatsächlich eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts rügen, wie es ihre Überschrift ankündigt, hätten sie aufzuzeigen gehabt, inwiefern

die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt hat und die Korrektur der Sachverhaltsfeststellung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend wäre. Immerhin hat sich die Vorinstanz mit den Vorbringen der Kläger betreffend das Metallgartentor auseinandergesetzt, ist allerdings dann zum Schluss gekommen, dass sich eine eingehendere Interessenabwägung, ob bauliche Massnahmen wie unter anderem das Metallgartentor die Ausübung der Servitut SP 2 übermässig erschweren würden, bereits deshalb erübrige, weil die Kläger jegliches Interesse an der Ausübung der Servitut verloren hätten (Urk. 51 S. 16 und S. 26). Im Übrigen ist den Beklagten zuzustimmen, dass das Metalltor mit Öffnung Richtung Treppe in erster Linie die Ausübung der Servitut SP 38 tangiert, welche gerade nicht Gegenstand des vorliegenden Prozesses ist.

1.4.1. Sofern die Kläger ausserdem monieren, die Vorinstanz hätte zum besseren Verständnis des Sachverhalts einen Augenschein durchzuführen gehabt bzw. die ins Recht gereichten Video-Dateien eingehend studieren müssen, weshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege (Urk. 50 S. 4, S. 10 f.), ist vorab Folgendes festzuhalten: Zu beweisen sind rechtserhebliche, streitige Tatsachen (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Dabei ist es das Recht jeder Partei, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt (Art. 152 Abs. 1 ZPO). Fristgerecht bedeutet, dass die behaupteten Beweismittel vor Aktenschluss vorgebracht werden müssen (vorstehend E. III.1.1.). Formgerecht heisst, dass die Beweisangebote regelkonform ins Verfahren einzubringen sind. Insbesondere müssen die Beweisangebote den einzelnen zu beweisenden Tatsachen klar zugeordnet werden (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO). Es muss eindeutig ersichtlich sein, welche Beweismittel zu welchen Tatsachenbehauptungen angerufen werden. Entsprechend sind die einzelnen Beweisangebote in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Tatsachenbehauptungen aufzuführen. Jedenfalls muss bei den einzelnen Beweisangeboten ersichtlich sein, welche Tatsachen damit bewiesen werden sollen. So geht es nicht an, einen ganzen Sachverhaltskomplex zu schildern und sich zum Beweis des vorgetragenen Sachverhalts am Schluss auf einen Stoss Akten oder eine Anzahl Zeugen zu berufen. Wird nur unbestimmt auf ein Beweisthema Bezug genommen, kann der Beweisangebot auf einen unzu-

lässigen Ausforschungsbeweis hinauslaufen (ZK ZPO-Leuenberger, Art. 221 N 51; Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 221 N 17).

1.4.2. Die Kläger hätten in ihrer Berufung demnach aufzuzeigen gehabt, welche Beweismittel sie vor Vorinstanz zur Untermauerung welcher Tatsachenbehauptung offeriert haben. Soweit sie in der Berufungsschrift auf die Klageschrift vom 27. Februar 2015, Seite 3, Punkt 5, Bezug nehmen (Urk. 50 S. 2), ergibt sich, dass die Kläger in der Klageschrift zum Beweis der "Metallgartentorproblematik" die Einvernahme dreier Zeugen offeriert haben (Urk. 2 S. 3). Weder offerierten die Kläger einen Augenschein noch Videomaterial als Beweis. Umgekehrt machen sie in der Berufung nicht geltend, die Vorinstanz hätte die von ihnen beantragten Zeugen zur Frage des Metallgartentors zu Unrecht nicht einvernommen. Es ist wie eingangs dargelegt nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat und zu welchen Tatsachenbehauptungen sie wann welche Beweismittel offeriert hat. Den gesetzlichen Begründungsanforderungen ist durch eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften nicht Genüge getan, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht und von dieser erwogen worden ist (vorstehend E. III.1.1). In diesem Sinne genügt die Berufungsschrift der Kläger den Begründungsanforderungen nicht.

1.5. Sofern die Kläger also monieren, der Fussweg werde durch das Gartentor übermässig eingeschränkt, kann ihnen nicht gefolgt werden. Ein Gartentor haben die Kläger hinzunehmen (Urk. 37/29), das gehört zur gewöhnlichen Ausstattung von Gärten. Auch das Öffnen gegen den Treppenlauf ergibt Sinn, würde das Gartentor beim Öffnen gegen die Strasse allenfalls gefährlich in die Strasse ragen und würde ein Anhalten auf oder nahe an der Servitutsfläche zum Ein- und Aussteigen zusätzlich erschwert, weil sich das Gartentor dann wegen des davor haltenden Fahrzeugs nicht mehr öffnen liesse (Urk. 4/6). Ausserdem machte der Kläger 2 anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. September 2015 selbst geltend, dass das frühere Tor vermodert gewesen sei und an der Treppenkante angestossen habe, weshalb es oft offen geblieben sei. Es sei klar, dass er dann sei-

ne Sachen jeweils nicht abgestellt habe, um das Tor jedes Mal wieder zu schliessen (Prot. I S. 19). Vor diesem Hintergrund kann den Beklagten aber umso weniger zum Vorwurf gemacht werden, dass sie bei der Ersetzung des Tors ein neues Tor mit Schnappmechanismus wählten, welches automatisch schliesst. Die Kläger räumen ausserdem ein, als "einzige Möglichkeit" bliebe die Abstellfläche auf der Servitut SP 2, die nun gemäss Bezirksgericht gelöscht werden solle (Urk. 50 S. 3). Nachdem auf die Widerklage nicht einzutreten ist, bleibt den Klägern diese "Möglichkeit" erhalten. Aus den genannten Gründen steht fest, dass das Gartentor keine übermässige Beeinträchtigung des Fusswegrechts darstellt. Zu prüfen bleibt, ob durch die zusätzlich angebrachten Ketten und Stangen, die Parkplätze der Beklagten und durch deponierte Sammelbehälter oder andere Gegenstände die Nutzung der Dienstbarkeit für die Kläger übermässig erschwert wird.

2.1. Dazu kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Auslegung von Dienstbarkeiten verwiesen werden (Urk. 51 S. 11 ff.; vorstehend E. IV.B.1.). Der Dienstbarkeitsberechtigte ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung und Ausübung der Dienstbarkeit nötig ist, wobei er jedoch auch verpflichtet ist, sein Recht in möglichst schonender Weise auszuüben. Der Dienstbarkeitsbelastete darf nichts vornehmen, was die Ausübung der Dienstbarkeit verhindert oder erschwert (Art. 737 ZGB). Für die Ermittlung von Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit gibt Art. 738 ZGB eine Stufenordnung vor, wobei Ausgangspunkt der Grundbucheintrag bildet. Soweit sich die Rechte und Pflichten der Dienstbarkeit aus dem Eintrag im Grundbuch deutlich ergeben, ist dieser für deren Inhalt massgebend (Art. 738 Abs. 1 ZGB). Nur wenn der Wortlaut unklar ist, darf im Rahmen des Eintrags auf den Erwerbsgrund zurückgegriffen werden. Ist auch der Erwerbsgrund nicht schlüssig, kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit im Rahmen des Eintrags aus der Art ergeben, wie sie während längerer Zeit unangefochten und im guten Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB; BGer 5A_449/2014 vom 2. Oktober 2014, E. 2.1.; BGE 137 III 145 E. 3.1). Im Übrigen ist jede Dienstbarkeit im Zweifelsfall restriktiv auszulegen, das heisst, sie darf die Rechte des Eigentümers des dienenden Grundstücks nur soweit einschränken, als es für die normale Ausübung der Dienstbarkeit notwendig ist (BGer

1C_237/2010 vom 30. August 2010, E. 2.5.1.; BSK ZGB II-Petitpierre, Art. 738 N 11).

2.2. Konkret machten die Kläger in der Klagebegründung geltend, dass sie über ein Fuss- und Fahrwegrecht verfügen würden und entsprechend ihre Liegenschaft bewirtschaften, anhalten, Personen aus- und einsteigen lassen und Waren ein- und ausladen dürften. Sie verwiesen diesbezüglich auf den Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 23. Mai 2014 im Prozess FV120125, worin das Bezirksgericht festgehalten hatte, dass ein Fahrwegrecht sich nicht auf die reine Durchfahrt beschränke, sondern durchaus ein kurzes Anhalten gestatte (Urk. 4/5 S. 9 E. 2.2.). Seit längerer Zeit würden die Beklagten die Kläger bei der Ausübung der Dienstbarkeit SP 2 einschränken, indem sie die Servitutsfläche mit parkierten Fahrzeugen, angeketteten Grüncontainern, Zaun, Einfriedung, Gartentor, Büschen und einer an Pfosten befestigten Kette versperren würden (Urk. 2 S. 3).

2.3. Aus dem Wortlaut der Dienstbarkeit ergibt sich, dass die Kläger ein unbedingtes und uneingeschränktes Fuss- und Fahrwegrecht haben. Die Bezeichnung "uneingeschränkt" oder "ungehindert" bzw. "unbedingt" für ein Fuss- und Fahrwegrecht bedeutet nicht, dass das Wegrecht ein nach allen Richtungen und auch gegenüber allfälligen zukünftigen Mehrbelastungen geschütztes, absolut unbeschränktes Recht darstellt. Aus der Formulierung lässt sich nichts zu Gunsten des berechtigten Grundstücks ableiten. Vielmehr wird mit der Wendung unbedingt und uneingeschränkt zum Ausdruck gebracht, dass das Fuss- und Fahrwegrecht der Kläger nicht auf bestimmte Zwecke beschränkt oder mit einer besonderen Leistungspflicht verbunden ist (BGer 5A_264/2009 vom 4. Juni 2009, E. 3.1.; BGer 5C.199/2002 vom 17. Dezember 2002, E. 3.1.). Da die Parteien vor Vorinstanz sich weder zum Erwerbsgrund geäußert haben, noch dargelegt haben, wie das Fuss- und Fahrwegrecht über eine längere Dauer und in gutem Glauben ausgeübt worden war und wird, kann zur Auslegung der fraglichen Dienstbarkeit einzig der Wortlaut des Grundbucheintrags herangezogen werden. Die Kläger hielten zum Erwerbsgrund zwar fest, dass die strittige Servitut SP 2 durch die Begründer als Fuss- und Fahrwegrecht bezeichnet worden sei, aber gleichzeitig und vor allem als Umschlagplatz gemeint gewesen sei (Urk. 36 S. 4). Dem kann nicht ge-

folgt werden. Auch die Darstellung der Beklagten, wonach die Dienstbarkeit dem Eigentümer der damals noch nicht geteilten Liegenschaften Kat. Nr. AR24 und Kat. Nr. AR45 die Möglichkeit einer Garagenzufahrt im Sinne einer direkten Verbindung von der Strasse zum Grundstück sichern sollte, vermag nicht zu überzeugen, grenzte doch alt Kat.-Nr. AR32 bereits damals an den ...-Weg (heutiger E.____-Weg) und war damit eine Verbindung des Grundstücks zum heutigen E.____-Weg ohne Weiteres vorhanden (Urk. 25 S. 6). Bei den Ausführungen der Parteien zum Erwerbsgrund handelt es sich um reine Spekulationen, war letztlich keine der Parteien an der Begründung der Dienstbarkeit beteiligt und sucht man in den Akten vergeblich nach einer Erwerbsurkunde.

2.4.1. Dass die Kläger durch das angebrachte Gartentor in der Ausübung der Servitut nicht übermässig eingeschränkt sind, wurde bereits dargelegt (vorstehend E. IV.1.5.). Im Übrigen sucht man vergeblich nach einschlägigen Tatsachenbehauptungen der Kläger, inwiefern Pfofen, Kette und Einfriedung das Fuss- und Fahrwegrecht übermässig beschränken sollen. Auch wurde nicht substantiiert dargetan, inwiefern die Kläger ein Interesse daran haben, nur rund einen Meter neben dem Gartentor über die Servitutsfläche auf den E.____-Weg zu gelangen. Soweit die Kläger sich diesbezüglich in der Berufung auf den Standpunkt stellen, mittels Rodung von ein paar Büschen könnte eine Abkürzung von maximal sechs Metern Fussweg herausgeholt werden (Urk. 50 S. 4 f.), setzen sie sich über das Prinzip "civiliter uti" (Art. 737 Abs. 2 ZGB) hinweg. Jedenfalls erhellt nicht, inwiefern die Kläger darauf angewiesen sind, nicht durch das Gartentor hindurch, sondern neben dem Gartentor vorbei auf den E.____-Weg zu gelangen. Dazu kommt, dass die Servitutsfläche frei begehbar ist, so dass zum Öffnen des Tors Lasten auf der Servitutsfläche ungehindert abgestellt werden können (Urk. 6/7; Urk. 37/12). Auch mit Bezug auf die Grüncontainer wurde eine übermässige Einschränkung des Fusswegrechts durch die Kläger nicht dargetan. Die ins Recht gereichten Bilder lassen jedenfalls darauf schliessen, dass die Grüncontainer nicht dauerhaft auf der Servitutsfläche stehen (Urk. 4/6.2, 4/6.7, 4/9.1, 4/11, 17/5, 37/11, 37/15). Auch hier sucht man nach substantiierten Behauptungen, wann und für wie lange die Beklagten die Grüncontainer auf der Servitutsfläche abstellen, vergeblich.

2.4.2. Was das Fahrwegrecht anbelangt, so besitzen die Kläger ein Grundstück an ungünstiger Insellage, womit sie sich abzufinden haben. Ihr Grundstück ist daher nur zu Fuss erreichbar und das Fahrwegrecht auf der Servitutsfläche dient ihrem mit Fahrzeugen nicht erreichbaren Grundstück grundsätzlich nicht. Die Kläger bringen vor, dass ein Interesse am Fahrwegrecht auf der Servitutsfläche SP 2 sich daraus ergebe, dass dadurch mehr Platz für den Waren- und Personenumschlag bestehe. So wäre es von Vorteil, wenn das Auto gänzlich auf dem Grundstück des Beklagten Kat.-Nr. 1 abgestellt werden könnte und man beim Öffnen der Autotüren bzw. beim Aussteigen durch die angebrachten Ketten nicht behindert wäre (Urk. 50 S. 8). Dabei verkennen die Kläger, dass ein als Fuss- und Fahrwegrecht umschriebenes Benutzungsrecht dem Dienstbarkeitsberechtigten weder ein Recht gibt, Fahrzeuge auf der Dienstbarkeitsfläche abzustellen (BGer 5C.199/2002 vom 17. Dezember 2002, E. 3.1.), noch Transportgut auf der Servitutsfläche abzulagern (ZK ZGB-Liver, Art. 730 N 168). Auch wenn ein kurzes Anhalten zwecks Ein- oder Aussteigen vom Fahrwegrecht durchaus noch umfasst sein mag, findet eine solche Auslegung des Fahrwegrechts dann seine Grenze, wenn die Wegrechtsfläche als Umschlag-, Wende- oder Standplatz genutzt wird. So kamen bereits das Bezirksgericht Zürich im Urteil vom 23. Mai 2014 (Urk. 17/2 S. 16, FV120022) wie auch die Vorinstanz zum Schluss, dass die Dienstbarkeit SP 2 die Kläger weder zum Parkieren von Fahrzeugen noch zum Abstellen bzw. Deponieren von Gegenständen berechtigt. Die Kläger würden ein Fuss- und Fahrwegrecht besitzen, was bedeute, dass sie die Dienstbarkeitsfläche betreten oder mit Fahrzeugen befahren dürften, sie indessen jedoch weder ein Parkierungsrecht hätten, noch die Servitut SP 2 als Umschlagplatz nutzen dürften, was den Klägern jedoch gemäss eigener Darstellung scheinbar als weitere Nutzungsmöglichkeit vorschwebe (Urk. 51 S. 13 f.).

Wenn die Kläger in der Berufung in diesem Zusammenhang ein weiteres Mal monieren, ein Augenschein hätte von Nutzen sein können (Urk. 50 S. 10), so hätten sie in der Berufungsschrift darzulegen gehabt, inwiefern sie den Augenschein als Beweismittel vor Aktenschluss und zu welchen rechtsrelevanten Tatsachenbehauptungen offeriert haben bzw. inwiefern die Vorinstanz trotz rechtzeitigen Vorbringens über den entsprechenden Antrag hinweggegangen ist (vorste-

hend E. IV.C.1.4.1.). Zwar mag es zutreffen, dass die Kläger dank der Servitutsfläche SP 2 zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen näher an die Treppe heranfahren können, was das Passieren von anderen Fahrzeugen vereinfacht. Gemäss eigenen Angaben des Klägers 2 anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ist das Passieren von anderen Fahrzeugen jedoch auch mit Einfriedung, Kette und Metallpfosten nach wie vor möglich (Prot. I. S. 20). Damit wird das Fahrwegrecht der Kläger durch die Gartentorvorrichtung sowie die zusätzlich angebrachten Ketten und Stangen oder die deponierten Sammelbehälter nicht übermässig eingeschränkt. Entsprechend ist die Klage abzuweisen.

V. - Anschlussberufung -

1. Die Beklagten beantragen die Abweisung der Berufung und erheben Anschlussberufung bezüglich der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 58 S. 2). Für die selbständige Anfechtung des Kostenentscheids der ersten Instanz ist grundsätzlich die Beschwerde vorgesehen (Art. 110 ZPO). Indes ist es den Parteien erlaubt, im Anschluss an eine Hauptberufung der Gegenpartei eine Anschlussberufung zu erheben, welche sich lediglich gegen den Kostenentscheid richtet. Dies macht insofern Sinn, als die Berufungsinstanz aufgrund der Hauptberufung der Gegenpartei ohnehin mit der Sache befasst ist (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 313 N 42; BK ZPO II-Sterchi, Art. 313 N 13; BSK ZPO-Spühler, Art. 313 N 2; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 313 N 20).

2. Eine Anschlussberufung muss genauso wie die Berufung konkrete Anträge enthalten. Auf Geldzahlung gerichtete Berufungsanträge – wie dies auch beim Begehren auf Anpassung der Gerichtsgebühr und Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren der Fall ist – sind zu beziffern (BGE 137 III 617 E. 4.3.). Dass Gerichtsgebühren nach kantonalen Tarifen zugesprochen werden (Art. 96 ZPO), entbindet die Parteien zwar von der Stellung bezifferter Begehren für das laufende Verfahren, nicht jedoch von der Stellung bezifferter Begehren für ein bereits abgeschlossenes vorinstanzliches Verfahren. Aus dem Rechtsmittelantrag muss sich genau ergeben, wie der angefochtene Entscheid stattdessen zu lauten

hätte. Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Guttheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann (BGE 137 III 617 E. 4.3.). Daran ändert nichts, dass an die Bestimmtheit des Kosten- und Entschädigungsbegehrens für das laufende Verfahren seit jeher keine grossen Anforderungen gestellt werden. Diese Gepflogenheit lässt sich dadurch rechtfertigen, dass einerseits die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO) und andererseits eine Bezifferung des Antrags auf Zusprechung einer Parteienschädigung bis unmittelbar vor Verfahrensabschluss kaum je möglich ist. Beanstandet hingegen eine Partei im anschliessenden Rechtsmittelverfahren die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, so ist es ihr ohne Weiteres zuzumuten, diesbezüglich einen bezifferten und substantiierten Antrag zu stellen.

3. Die Beklagten machen im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe den Streitwert zu Unrecht mit lediglich Fr. 28'800.– beziffert. Über den Streitwert sei kein selbständiger Zwischenentscheid gefällt worden, weshalb die Beklagten die falsche Streitwertberechnung im Berufungsverfahren beanstanden würden (Urk. 58 S. 16). Die Begründung der Vorinstanz, mit welcher diese in ihrer Verfügung vom 19. Mai 2015 den Streitwert auf Fr. 28'800.– festgelegt habe, sei haltlos. Sei ein Durchfahrtsrecht der Kläger streitgegenständlich, müsse von einem Streitwert von mindestens Fr. 125'000.– ausgegangen werden. Allein der für eine entsprechende Zufahrt notwendige Einkauf der Kläger in den oberen E.____-Weg wäre mit Kosten von Fr. 50'000.– verbunden, wobei diese Kosten zu verzinsen wären, was bei 5 % Zins auf Fr. 50'000.– seit 1985 Zinsen von insgesamt Fr. 75'000.– und damit total Kosten von Fr. 125'000.– ausmachen würde.

Seien hingegen Parkiermöglichkeiten der Kläger Streitthema, müsse von einem Streitwert von Fr. 40'000.– pro Parkfeld ausgegangen werden und sei zusätzlich die Wertsteigerung der klägerischen Liegenschaft zu berücksichtigen. In Wahrheit gehe es um beides, um eine Zufahrts- und Parkiermöglichkeit (Urk. 58 S. 19). Lägen Dienstbarkeiten im Streit, bestimme sich der Streitwert über den Vorteil für den Berechtigten oder den Nachteil für den Belasteten. Massgebend sei der höhere Wert. Im Falle der Guttheissung der Klage wäre der Verlust der Beklagten beachtlich, da sie mindestens eines ihrer Parkfelder aufgeben müssten

und damit auch ihre Wohnliegenschaft an Wert einbüßen würde, da das Parkieren auf dem E. _____-Weg nicht erlaubt sei. Zusätzlich müsste der obere Teil des Fussweges inklusive Gartentor und Zauninstallation neu gebaut werden. Aus Sicht des Verlustes der Beklagten sei der Streitwert auf mindestens Fr. 100'000.– zu beziffern (Urk. 58 S. 20 f.).

4. Der Antrag der Beklagten mit Bezug auf die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen ist ungenügend. Weder setzen sich die Beklagten mit den vorinstanzlichen Erwägungen zum Streitwert in der Verfügung vom 19. Mai 2015 auseinander (Urk. 18 S. 2 ff.), sie bezeichnen diese lediglich pauschal als haltlos, noch äussern sie sich abschliessend zum aus ihrer Sicht massgeblichen Streitwert des vorinstanzlichen Verfahrens und verzichten entsprechend darauf, die zu veranschlagende vorinstanzliche Gerichtsgebühr sowie Parteientschädigung zu beziffern. Weder aus dem Antrag noch aus der Begründung der Anschlussberufung ergibt sich, welche vorinstanzliche Gerichtsgebühr und Parteientschädigung die Beklagten für angemessen erachtet hätten bzw. wie aus ihrer Sicht zu entscheiden gewesen wäre. Der Antrag der Beklagten, es sei von einem Streitwert von mindestens Fr. 100'000.– auszugehen und das Kostendispositiv der Vorinstanz entsprechend anzupassen, kann jedenfalls dem Erfordernis eines bestimmten Rechtsmittelanspruchs nicht genügen. Auf die Anschlussberufung der Beklagten ist entsprechend nicht einzutreten.

VI. - Kosten- und Entschädigungsfolgen -

1.1. Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr für ihr Verfahren auf Fr. 3'854.– fest. Die Höhe der Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren wurde von den Parteien im Berufungsverfahren nicht kritisiert (Urk. 50 S. 12) bzw. es ist auf die Anschlussberufung der Beklagten nicht einzutreten (vorstehend E. V.). Der Streitwert der Klage beträgt Fr. 28'800.–, derjenige der Widerklage Fr. 48'000.–. Da sich Klage und Widerklage ausschliessen, ist für die Bestimmung der Prozesskosten auf den höheren Streitwert, mithin auf den Streitwert der Widerklage abzustellen (Art. 94 ZPO). Da auf die Widerklage der Beklagten nicht einzutreten

ist, unterliegen diese im erstinstanzlichen Prozess zu rund 60 %, weshalb ihnen die erstinstanzlichen Gerichtskosten unter solidarischer Haftbarkeit im Umfang von 3/5 und den Klägern ebenfalls unter solidarischer Haftbarkeit im Umfang von 2/5 aufzuerlegen sind (Art. 106 ZPO).

1.2. Soweit die Kläger in ihrer Klagebegründung ausführten, sie hätten einen Rechtsanwalt beigezogen, um die Klage zu verfassen (Urk. 2 S. 5), ist dieser weder als Parteivertreter der Kläger im Verfahren aufgetreten, noch nennen die Kläger seinen Namen oder beziffern bzw. belegen ihre diesbezüglichen Aufwände. Für das erstinstanzliche Verfahren ist damit weder den Beklagten noch den Klägern eine Parteientschädigung zuzusprechen, den Beklagten zufolge ihres mehrheitlichen Unterliegens (Art. 106 ZPO) und den Klägern zufolge fehlender berufsmässiger Vertretung bzw. mangels erheblicher Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO.

2.1. Kommt es in der Hauptberufung zu einem Endentscheid in der Sache und werden folglich auch die Anträge des Anschlussberufungsklägers prozessual oder materiell beurteilt, so sind die Prozesskosten so zu verteilen, wie wenn die Parteien je selbständig Berufung eingelegt hätten, mithin nach Massgabe des jeweiligen Obsiegens in der Hauptberufung einerseits und Anschlussberufung andererseits. Die Anschlussberufung kann dabei gutgeheissen oder abgewiesen werden. Möglich ist auch eine Erledigung der Anschlussberufung durch Nichteintreten, was den Anschlussberufungskläger hinsichtlich der Anschlussberufung prozesskostenpflichtig werden lässt (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 313 N 60). In der Regel werden also im Rahmen der Bemessung der Höhe der Prozesskosten Berufung und Anschlussberufung je separat betrachtet, weshalb sich das Kostenrisiko bei Erhebung einer Anschlussberufung für beide Parteien erhöht (ZK ZPO-Reetz, Vorbemerkungen zu Art. 308-318 N 47).

2.2. Im Berufungsverfahren unterliegen die Kläger im Umfang von Fr. 28'800.– (Streitwert der Klage) und die Beklagten im Umfang von Fr. 48'000.– (Streitwert der Widerklage). Geht man im Weiteren zur Bestimmung des Streitwerts der Anschlussberufung schätzungsweise vom geltend gemachten Mindeststreitwert des vorinstanzlichen Verfahrens von Fr. 100'000.– aus, so hätte unter dieser Annah-

me die volle Gerichtsgebühr für das vorinstanzliche Verfahren im Minimum Fr. 8'750.– und eine um 20 % erhöhte Parteientschädigung im Minimum Fr. 13'080.– betragen. Damit beläuft sich der Streitwert der Anschlussberufung auf mindestens rund Fr. 11'700.– (Fr. 21'830.– ./ Fr. 10'154.–), in welchem Umfang die Beklagten infolge Nichteintretens auf die Anschlussberufung unterliegen. Es rechtfertigt sich daher die Gerichtsgebühr ausgehend von einem Streitwert für Berufung und Anschlussberufung von Fr. 59'700.– auf Fr. 5'800.– festzulegen (§ 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 GebVO), wobei die Beklagten zu rund 67.5 % unterliegen. Die Gerichtskosten sind daher im Umfang von 2/3 den Beklagten und im Umfang von 1/3 den Klägern aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die den Parteien auferlegten Gerichtskosten sind mit den von ihnen geleisteten, jeweiligen Kostenvorschüssen zu verrechnen und es sind die Beklagten solidarisch zu verpflichten, den Klägern den von ihnen geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 1'916.65 zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 ZPO, Urk. 54 und 59).

2.3. Auch für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vorstehend E. VI.1.2.).

VII. - Minderheitsmeinung -

Eine Minderheit des Gerichts hat im Sinne von § 124 GOG ihre abweichende Meinung mit Begründung ins Protokoll aufnehmen lassen (Prot. II S. 10 mit Hinweis auf Urk. 68).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Widerklage des Beklagten 1 wird nicht eingetreten.
2. Auf die Anschlussberufung der Beklagten wird nicht eingetreten.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Hauptklage wird abgewiesen.
2. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten werden auf Fr. 3'854.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden den beiden Klägern (je hälftig) unter solidarischer Haftung zu 2/5 und den beiden Beklagten (je hälftig) unter solidarischer Haftung zu 3/5 auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen verrechnet.
4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'800.– festgesetzt.
5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den beiden Klägern (je hälftig) unter solidarischer Haftung zu 1/3 und den beiden Beklagten (je hälftig) unter solidarischer Haftung zu 2/3 auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen verrechnet. Die Beklagten werden solidarisch verpflichtet, den beiden Klägern den von ihnen geleisteten Vorschuss im Umfange von Fr. 1'916.65 zu ersetzen.
6. Es werden sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je unter Beilage einer Kopie von Urk. 68, gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptklage beträgt Fr. 28'800.–, derjenige der Widerklage Fr. 48'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. Oktober 2016

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider

lic. iur. N. Gerber

versandt am: